

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 14/2014 Rev. 0

Anmieten von Luftfahrzeugen mit Besatzung („Wet lease-in“) - aus Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union

Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 werden im Anhang II, Teilabschnitt OPS unter ARO.OPS.110 und Anhang III, Teilabschnitt AOC unter ORO.AOC.110, jeweils samt den zugehörigen AMC, die Mietverträge geregelt. In Art. 13 („Leasing“) der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 in Bezug auf die Betriebsgenehmigung sind ebenfalls Regelungen für das Anmieten von Luftfahrzeugen mit Besatzung („Wet lease-in“) enthalten.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Geltungszeitpunkt	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Antragstellung	2
4.2 Voraussetzung	2
4.3 Vereinbarung	2
4.4 Bedingungen	2
4.5 Empfehlung	2
4.6 Sonderregelung	2
4.7 Hinweis	3

1 Zweck

Mit dem gegenständlichen OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) werden die betroffenen Luftfahrtunternehmen (LFU) über die von der Austro Control GmbH (ACG) festgelegten Verfahren für das Anmieten von Luftfahrzeugen mit Besatzung aus europäischen Luftfahrtunternehmen informiert.

Der Inhalt des OIL ist unverbindlich; seine Einhaltung dient einer standardisierten und rascheren Verfahrensabwicklung.

2 Geltungsbereich

Der OIL 14/2014 ist gültig für Luftfahrtunternehmen, die im Rahmen des gewerblichen Luftverkehrsbetriebes eine Genehmigung zum Anmieten von Luftfahrzeugen mit Besatzung („Wet lease-in“) von Luftfahrtunternehmen, deren Hauptgeschäftssitz („principal place of business“) in einem Mitgliedstaat der europäischen Union gelegen ist, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF beantragen.

3 Geltungszeitpunkt

Der OIL 14/2014 wird auf der Homepage der ACG veröffentlicht und gilt ab dem Datum seiner Veröffentlichung.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 14/2014 Rev. 0

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Genehmigung eines Wet lease-in-Vertrages ist formlos und hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a) Art des Wet lease-in, d.h. entweder
 - I) Langfristig - Longterm oder
 - II) Kurzfristig - Shortterm
- b) Bestätigung der Durchführung aller Verfahren entsprechend dem Betriebshandbuch (Operations Manual, OM) (sh. Pkt. 4.2)
- c) Kopien der Betriebsgenehmigung und des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), sofern es sich nicht um einen inländischen Vermieter handelt
- d) Kopie des Mietvertrages oder des paraphierten Entwurfes des Mietvertrages

4.2 Voraussetzung

Das anmietende Luftfahrtunternehmen hat schon vor Beantragung des Wet lease-in mit einem europäischen Luftfahrtunternehmen in seinem Betriebshandbuch - OM, Teil A, ein von der ACG überprüfetes Verfahren dargestellt und im Safety Management System (SMS) ein Kapitel über die Durchführung des Monitorings beim Vermieter des Luftfahrzeuges für die Anmietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung beschrieben.

4.3 Vereinbarung

Der Mietvertrag bzw. die Vereinbarung sollte aus Gründen der Standardisierung in Form von ACMI (= Aircraft, Crew, Maintenance and Insurance) gestaltet sein.

Etwaige in der Vereinbarung beinhaltete Befristungen und Beschränkungen liegen im Ermessen des Luftfahrtunternehmens.

4.4 Bedingungen

ACG kann die Genehmigung an Bedingungen knüpfen, wobei diese Bedingungen in den Mietvertrag bzw. in die Vereinbarung vor Unterzeichnung aufzunehmen sind und ein Bestandteil dieser werden (sh. Art. 13 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1008/2008).

4.5 Empfehlung

Das Luftfahrtunternehmen führt im OM, Punkt Leasing / Code share als Anhang eine Liste mit den bereits bewilligten Wet lease-in-Luftfahrtunternehmen aus EU-Mitgliedstaaten. Aus der Liste sind die Art und der Umfang sowie Befristungen und Beschränkungen ersichtlich.

4.6 Sonderregelung

Im Falle einer unvorhergesehenen Notwendigkeit eines Wet lease-in (z.B.: auf Grund eines technischen Gebrechens (Aircraft on Ground, AOG)) ist ein Antrag auf Genehmigung, wenn das vermietende (europäische) Luftfahrtunternehmen nicht bereits in der Genehmigungsliste enthalten ist, innerhalb von 7 Werktagen bei der ACG, wie in Punkt 4.1. beschrieben, nachzureichen.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 14/2014 Rev. 0

4.7 Hinweis

Genehmigungen für Anmietungen von Luftfahrzeugen mit Besatzung von europäischen Luftfahrtunternehmen, die nicht in der Liste aufscheinen, sind jedenfalls neu zu beantragen.

(Konzerninterne) Überprüfungen von Luftfahrtunternehmen (Audits) in Hinblick auf Wet lease-in innerhalb des Konzernflugbetriebs können im Einzelfall von der ACG anerkannt werden. Bei entsprechender Beschreibung gem. 4.2 kann der OIL für Wet lease-in mit Teilen der Kabinenbesatzung des Vermieters („Damp lease“) angewandt werden.

Die in 4.5 genannte Liste wird im internationalen Sprachgebrauch auch als „White list“ bezeichnet.